OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602682/6/KLe

Datum:
Linz, 29. Oktober 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A A, F Straße, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, vom 27.8.2018, GZ: VerkR96-2215-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 36 Euro (16 Euro + 20 Euro) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Straferkenntnis vom 27.8.2018, GZ: VerkR96-2215-2018 folgenden Spruch erlassen (auszugsweise Wiedergabe):

„1) Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 20 km/h überschritten. Die In Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde U, S, S10 bei km 0.200 in Fahrtrichtung Linz, S10 – Rampe 4 – Auffahrt U L
Tatzeit: 10.06.2018, 12:00 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO
2) Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kungemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 26 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde U, S, S10 bei km 0.500 in Fahrtrichtung L
Tatzeit: 10.06.2018, 12:00 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO
Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, KIA SPORTAGE/GOLD/2.0/CR, grau/silberfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe: | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
|---|---|---|
| 80,00 Euro | 37 Stunden | § 99 Abs. 3 lit. a StVO |
| 100,00 Euro | 46 Stunden | § 99 Abs. 3 lit. a StVO |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro)
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 200,00 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, der Beschwerde stattzugeben und „die Gesamtstrafe ersatzlos aufzuheben“.

Begründend wird ausgeführt:
„Wie bereits dargelegt, fuhr das Motorrad ab der Kreuzung Billa/Pregarten hinter mir.
Mittels Handzeichen und verlangsamter Fahrt hätte ich dem Motorradfahrer zuvor sogar die Vorfahrt eingeräumt. Ich habe die Geschwindigkeitsbegrenzungen in weiterer Folge eingehalten und dies wurde vom Polizeibeamten auch bestätigt.
Eigentlich war mein erster Gedanke: ‚Warum hat der Motorradfahrer mein Angebot nicht angenommen, wenn er es doch so eilig hat und so dicht auffährt und weshalb überholt er

nicht einfach?‘ Kurzfristig habe ich auch überlegt, ob ich nicht beim Autohaus Ortner vorbeischaue und damit für den Motorradfahrer ‚freie Fahrt‘ gegeben ist
Die erste Übertretung erfolgte lt. Anzeiger dann nach dem Kreisverkehr Richtung Linz (Auffahrt S10/A7).
Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen:
Bei der Einfahrt in den Kreisverkehr habe ich die Geschwindigkeit reduziert, um mich zu vergewissern, dass kein Fahrzeug kommt (‚Vorrang geben‘).
Nach Verlassen des Kreisverkehrs Richtung Linz auf die S10/A7 war der Motorradfahrer nicht sichtbar hinter mir. Das liegt insofern nahe, weil es ja auch für den Beamten erforderlich gewesen sein muss, bei der Einfahrt in den Kreisverkehr auf andere Fahrzeuge zu achten.
Er müsste demnach auch seine Geschwindigkeit angepasst haben und konnte demnach gar nicht unmittelbar hinter mir nachfahren.
Um aufzuschließen, musste er demnach auf der kurvigen Auffahrt S10/A7 jedenfalls sein Motorrad beschleunigen.
Wie in diesem Fall eine exakte Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren möglich ist, wurde mir bisher nicht schlüssig erklärt und ist für mich nicht nachvollziehbar.
Welche Beweismittel ich hier vorlegen soll, entzieht sich meiner Kenntnis.
Eine seriöse Messung müsste nach meinem Verständnis doch über eine gewisse konstante Strecke erfolgen, um feststellen zu können, ob die Geschwindigkeit tatsächlich und in welchem Ausmaß überschritten wurde.
Wenn die Aussage des Beamten - wie im Straferkenntnis ausgeführt- der Wahrheit entspricht, dann möge die Frage erlaubt sein, weshalb er mir nicht sofort unmissverständlich (zB durch Einschalten des Blaulichts) zu erkennen gegeben hat, dass ich ein Vergehen begangen habe.
Auf der S10 wird mir dann zum gleichen Tatzeitpunkt (12:00 Uhr) eine zweite Übertretung angelastet.
Im Nachhinein betrachtet, empfand ich die Situation so, dass hier an einem Sonntag durch ‚bewusst knappes Auffahren‘ ein Vergehen provoziert werden sollte (‚enttäuschende und so bisher nicht erlebte Vorgangsweise seitens der Exekutive‘). Unbestritten wurden die Geschwindigkeitsbegrenzungen zwischen Pregarten und dem Kreisverkehr eingehalten. Aus meiner Sicht trifft dies auch für die Auffahrt auf die S10/A7 zu.
In Wahrheit sollte doch Aufgabe der Polizei sein, Fehler zu vermeiden und nicht aktiv (‚durch Drängeln‘) herbeizuführen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 13.9.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm der Zeuge KontrInsp G O teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 10.06.2018, 12:00 Uhr in der Gemeinde U, auf der S10 bei Strkm 0,200 und 0,500 in Fahrtrichtung Linz den PKW mit dem Kennzeichen x.
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt bei Strkm. 0,200 70 km/h und bei Strkm 0,500 100 km/h.

Der Meldungsleger führte vor dem Landesverwaltungsgericht als Zeuge befragt aus, dass der Beschwerdeführer nach dem Kreisverkehr durchgehend beschleunigte. Der Meldungsleger hielt mit seinem Motorrad einen gleichbleibenden Abstand von ca. 30 bis 50 m zum Fahrzeug des Beschwerdeführers. Es befand sich kein Fahrzeug zwischen ihnen und es herrschte durchgehender Sichtkontakt. Der Meldungsleger konnte von seinem geeichten Tachometer bei StrKm 0,200 100 km/h und bei StrKm 0,500 140 km/h ablesen. Nach Abzug der Messtoleranz ergeben sich die vorwerfbaren Werte von 90 km/h bzw. 126 km/h. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 70 km/h bzw. 100 km/h wurde bei StrKm 0,200 somit um 20 km/h und bei StrKm 0,500 um 26 km/h überschritten.

Der Polizeibeamte führte glaubhaft und schlüssig aus, dass sich das Fahrzeug des Beschwerdeführers immer in Sichtweite befunden hat. Eine Verwechslung mit einem anderen Fahrzeug ist daher aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes ausgeschlossen. Dass wiederum der Beschwerdeführer das Polizeifahrzeug nicht gesehen hat, ändert nichts daran, dass dieses Fahrzeug augenscheinlich hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers gefahren sein muss, da der Beschwerdeführer nach den Übertretungen überholt und gleichzeitig aufgefordert wurde anzuhalten.

Der Beschwerdeführer gab im Rahmen seiner Niederschrift vor der belangten Behörde am 21.8.2018 an, dass er den Spruchpunkt 2. nicht mehr bestreite, an der öffentlichen mündlichen Verhandlung nahm er unentschuldigt nicht teil.

Das Verfahren hat keinen Anhaltspunkt oder Hinweis hervorgebracht, an den Schilderungen des unter Wahrheitspflicht und zusätzlich unter Diensteid stehenden Polizeibeamten zu zweifeln, hat dieser doch die Feststellungen im Rahmen seiner Vernehmung schlüssig geschildert.

Der Beschwerdeführer hingegen konnte sich in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen ihn gewertet werden, im konkreten Fall ist es ihm aber nicht gelungen, die Aussagen des Polizeibeamten und damit den Tatvorwurf zu widerlegen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt dieses Zeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Ein Tachometer ist ein technisches Hilfsmittel zur Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen. Die Schätzung der Fahrgeschwindigkeit durch Nachfahren mit einem mit einem geeichten Tachometer ausgestatteten Kraftfahrzeug in gleichbleibendem Abstand über eine Strecke von 300 m stellt auch eine geeignete Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines beobachteten Fahrzeugs dar (VwGH 11.7.2000, 98/11/0267).

Das Nachfahren mit einem Dienstfahrzeug und das Ablesen des Tachometers (bei gleichbleibendem Abstand) stellen somit ein taugliches Beweismittel für die Feststellung der eingehaltenen Geschwindigkeit dar. Dazu kommt noch, dass Sicherheitsorganen grundsätzlich dabei auch ein Urteil im Wege der Schätzung zuzubilligen ist (VwGH vom 23.9.1987, Zl. 87/03/0093).

Zunächst ist zu erkennen, dass der Beschwerdeführer die Geschwindigkeiten vor Abzug der Messtoleranz im Ausmaß von 30 km/h bei Strkm 0,200 und 40 km/h bei StrKm 0,500 überschritten hat (100 bzw. 140 km/h).

Es wurde sodann eine Messtoleranz im Ausmaß von 10% in Abzug gebracht. Dies stellt einen ausreichenden Abzug dar. Sodann ist zu erkennen, dass der Beschwerdeführer die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bei StrKm 0,200 um 20 km/h bzw. bei StrKm 0,500 um 26 km/h überschritten hat.

Nach der sich darstellenden Aktenlage, hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen. Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten. Damit ist auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges u.a. gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und sein Verhalten nicht nach Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971).

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.
Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens-, und Familienverhältnisse gab der Beschwerdeführer an: monatliches Einkommen von 900 bis 980 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Als Milderungsgrund wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit angenommen. Es liegen keine erschwerenden Umstände vor.

Das Landesverwaltungsgericht vermag nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte. Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

zur Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit bzw. Geschwindigkeitsmessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer